

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

25. Jahrgang.

Berlin, den 1. November 1914.

Nummer 21.

Dieses Zeitblatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marguardtsen. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt dem Besage durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direct unter Erschließung durch die Verlagsbuchhandlung: M. 5.— für Deutschland einseitig, der deutschen Schutzgebiete und Territorien-Unionen; M. 6.— für die Länder des Reichsgebietes. — Einlieferungen und Aufträge sind an die Adressirte Buchhandlung von Ernst Siegfried Müller und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Kriegseleistungen. Vom 7. August 1914 S. 819. — Derselben betr. Verbot der Getreidenausfuhr. Vom 7. August 1914 S. 820. — Derselben betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun. Vom 9. August 1914 S. 821. — Derselben über die Ausgabe von Schutzscheinen. Vom 12. August 1914 S. 821. — Satzungsänderung der Ujambara-stoffe-hand-Gesellschaft zu Berlin S. 822. — Periodicalien S. 822.

**Nichtamtlicher Teil:** Kamerun: Nachweisung der bei den Haupt-Postämtern des Schutzgebietes Kamerun in den Monaten Mai und Juni 1914 fällig gewordenen Postbeträge S. 826. — Derselben bei den Nebenpostämtern des Schutzgebietes Kamerun in den Monaten Februar und März 1914 S. 826. — Derselben bei den Nebenpostämtern des Schutzgebietes Kamerun im Monat April 1914 S. 828.

Deutsch-Südwestafrika: Die Hofeinnahmen der Landesbahnen Südwestafrikas im ersten Vierteljahr 1914 S. 828.

Deutsch-Neuguinea: Bericht über die ethnographische Tätigkeit des Marine-Stubbsargtes Dr. Bornstein bei der Bemessung der Willamuez-Halbinsel durch E. M. S. „Planet“ im September und Oktober 1913 (mit einer Skizze) S. 828.

Neue Literatur (XXI.) S. 834.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Kriegseleistungen.

Vom 7. August 1914.

(Amtsbl. f. Kamerun 1914, Nr. 35, S. 375 f.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813\*), § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Stof. Bl. 1903, S. 509\*\*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem gemäß § 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. 1913, S. 610 ff., Amtsbl. 1914, Nr. 24, S. 215) für das Schutzgebiet Kamerun Verstärkungen der Schutztruppe angeordnet worden sind, tritt im Schutzgebiet Kamerun die Verpflichtung zu Leistungen für Kriegszwecke nach Maßgabe dieser Verordnung ein.

§ 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf bzw. Verpachtung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für die in Anspruch genommenen Leistungen ist angemessene Vergütung zu gewähren. Über das Verfahren bei Festsetzung der Vergütung und die Höhe der Entschädigung ergeht besondere Verordnung.

§ 3. Die Dorfschaften der Eingeborenen und die einzelnen nichteingeborenen Besitzer sind zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung von Unterkunft für die Schutz- und Polizeitruppe mit Gefolge (Träger usw.) und einschließlic der zugehörigen Reittiere, soweit Räumlichkeiten für diese vorhanden sind;

\*) Landesgesetzgebung für Kamerun S. 25 ff.

\*\*) S. 29 ff.

2. Gewährung von Naturalverpflegung für die auf Märjchen und in Standorten befindlichen Teile der Schutz- und Polizeitruppe einschließlich Gefolge und Reittiere;

3. Überlassung der vorhandenen Transportmittel zu Wasser und zu Lande, Geplänne für militärische Zwecke und Stellung eingeborener Arbeiter zum Dienste als Träger, Weispannführer, Wegweiser und Boten, zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu Befestigungsanlagen, zu Fluß- und Hafensperren sowie zu Bootsdiensten;

4. Überlassung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude sowie der vorhandenen Materialien zum Bau von Wegen, Eisenbahnen und Brücken, zu Lagerbauten, Befestigungsanlagen und Fluß- und Hafensperren;

5. Überlassung des vorhandenen Feuerungs- und Beleuchtungsmaterials;

6. Herausgabe der Verpflegung für Europäer sowie der von außerhalb eingeführten Farbigenverpflegung;

7. aller sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung oder Lieferung im militärischen Interesse erforderlich wird, insbesondere von Waffen und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandsmitteln.

§ 4. Ob und in welchem Umfang die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, bestimmt in den Fällen des § 3 Ziffer 4 bis 7 der nächste Truppenführer in Offiziersrang, in den Fällen des § 3 Ziffer 1 bis 3 der nächste nichteingeborene Truppenführer ohne Rücksicht auf seinen Rang. In allen Fällen ist auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen.

In Orten, an denen sich Verwaltungsbehörden befinden, hat der Truppenführer die örtliche Verwaltungsbehörde um die Anordnung zu ersuchen; er ist jedoch befugt, bei Gefahr in Verzug und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem örtlichen Verwaltungsbeamten die erforderliche Anordnung auch selbst zu treffen.

Die Anordnungen sind der Regel nach schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Beschreibung der geforderten Leistung enthalten.

Über die erfolgte Leistung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5. Bei Weigerung oder Säumnis ist der Truppenführer oder örtliche Verwaltungsbeamte (§ 4 Abs. 2) berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen, und zwar durch Bechlagnahme, soweit körperliche Gegenstände, durch unmittelbaren körperlichen Zwang, soweit persönliche Leistungen in Frage stehen.

Duala, den 7. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Ebermaier.

**Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot der Geldausfuhr.**

Vom 7. August 1914.

(Amtsbl. f. Kamerun 1914, Nr. 36, S. 377 f.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813),\* § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 503)\*\*) und § 8 der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1905 (Kol. Bl. S. 103)\*\*\*) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von gemünztem deutschen oder ausländischen Geld, von Reichsbanknoten und Kassenscheinen, deutschen und ausländischen Staatsbanknoten sowie von Noten der Bank von England aus dem Schutzgebiet wird, soweit der Betrag im Einzelfalle die Summe von Einhundert Mark übersteigt, hiermit verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung der noch vorhandenen Bestände an Geld oder Banknoten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Gegen Eingeborene finden die nach den bestehenden Verordnungen zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Duala, den 7. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Ebermaier.

\* Landesgesetzgebung für Kamerun S. 25 ff.  
\*\* „ „ „ „ S. 20 ff.  
\*\*\* „ „ „ „ S. 1041.

